



## Schweizerische Emissionsabgabe auf Eigenkapital juristischer Personen in Liechtenstein

Mai 2026

Es ist leicht zu übersehen, dass die schweizerischen Stempelabgaben aufgrund des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 auch in Liechtenstein Anwendung finden. Dies betrifft in erster Linie die schweizerische Emissionsabgabe, die gegenüber ihrem liechtensteinischen Pendant vorrangig ist. Dies kann insbesondere bei der Gründung, nachfolgender Kapitalerhöhungen und bei verdeckten Einlagen zu einer Abgabepflicht in Höhe von 1% des eingebrachten Wertes führen.

### Überblick

Gegenstand der Emissionsabgabe ist gemäss Art. 5 StG u.a. die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder diesen gleichstehenden körperschaftsähnlich ausgestalteten Anstalten. Liechtenstein gilt in diesem Sinne als Inland. Der Begründung von Beteiligungsrechten sind gleichgestellt die gegenleistungslosen Zuschüsse, die die Gesellschafter erbringen, ohne dass das Gesellschaftskapital erhöht wird. Im Rahmen der Gründung und der nachgelagerten ordentlichen Kapitalerhöhung kommt ein Freibetrag von maximal CHF 1 Mio. zur Anwendung.

Das liechtensteinische Steuergesetz kennt eine ähnlich aufgebaute Stempelabgabe, die sog. Gründungsabgabe. Sie ist in Art. 66 SteG geregelt und gegenüber der Emissionsabgabe subsidiär, so dass sie nur dann zu Anwendung gelangt, wenn die schweizerische Emissionsabgabe keine Anwendung findet.

Neben der Emissionsabgabe enthält das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben noch zwei weitere Stempelabgaben: die Abgabe auf Versicherungsprämien und die Umsatzabgabe, die auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum von steuerpflichtigen Urkunden (bzw. Wertpapieren) erhoben wird, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effektenhändler ist.

Das liechtensteinische Recht enthält ferner eine eigenständige Abgabe auf Versicherungsprämien (Art. 67 ff. SteG), jedoch keine eigenständige Umsatzabgabe.

### Gegenstand der Emissionsabgabe

Gegenstand der Abgabe sind u.a. die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten durch Ausgabe von:

- Aktien inländischer Aktiengesellschaften (AG)
- Stammanteilen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
- Genussscheinen inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften;

Verdeckte Einlagen bzw. Zuschüsse und Fälle des Mantelhandels sind der Begründung von Beteiligungsrechten gleichgestellt. Inländer im Sinne des StG ist, wer in der Schweiz oder in Liechtenstein als natürliche Person Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bzw. als Gesellschaft oder Genossenschaft statutarischen oder gesetzlichen Sitz hat oder als Unternehmen im inländischen Handelsregister eingetragen ist (Art. 4 StG).

### Nicht Gegenstand der Abgabe

Es ist zu unterscheiden, ob ein Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich fällt oder von ihm ausgenommen ist.

Der in Art. 5 Abs. 1 StG genannte Katalog der betroffenen Rechtsformen ist abschliessend. Liechtensteinische Stiftungen fallen daher bspw. nicht in den Anwendungsbereich der Emissionsabgabe.

Ausgenommen sind im Besonderen:

- Beteiligungsrechte an Gesellschaften, die sich gemeinnützigen Zwecken widmen
- Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommenden Zusammenschlüssen,

Umwandlungen und Aufspaltungen von AGs oder GmbHs begründet oder erhöht werden.

- die Begründung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss schweizerischem KAG oder vergleichbaren liechtensteinischen Investmentfonds.
- Beteiligungsrechte, die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft entgeltlich ausgegeben werden, soweit die Leistungen der Gesellschafter insgesamt CHF 1 Mio. nicht übersteigen. Dieser Freibetrag gilt generell für die erste Million Franken.

### Abgabehöhe und Abgabeschuldner

Die Abgabe beträgt 1 %. Abgabepflichtig für die Emissionsabgabe ist die Gesellschaft. Im Falle des Mantelhandels haftet der Veräusserer solidarisch.

### BEISPIELSFALL

Eine im Inland oder Ausland wohnhafte natürliche Person möchte eine liechtensteinische AG (Grund- bzw. Aktienkapital: CHF 50.000) gründen. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit soll die AG mit weiterem Kapital in Höhe von CHF 950.000 zur Einrichtung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft sowie mit einer Beteiligung an einer ausländischen GmbH im Wert von CHF 20 Mio. ausgestattet werden.

#### OPTION 1

Die Ausstattung mit liquiden Mitteln erfolgt in Höhe von CHF 950.000 im Wege eines Zuschusses. Für die Einbringung der Beteiligung ist eine Sacheinlage zugunsten der Kapitalreserven vorgesehen. Eine ordentliche Kapitalerhöhung ist nicht vorgesehen.

In beiden Fällen würde für die Zwecke der Emissionsabgabe ein sog. Zuschuss bzw. eine verdeckte Einlage vorliegen, die die Emissionsabgabe auslösen würde. Der Freibetrag von CHF 1 Mio. kommt für Zuschüsse bzw. verdeckte Einlagen nicht zur Anwendung. Die Steuer würde CHF 209'500 betragen und ist im Wege der Selbstdeklaration anzumelden und abzurechnen.

#### OPTION 2

Die Ausstattung mit liquiden Mitteln in Höhe von CHF 950.000 erfolgt direkt bei Gründung oder im Wege einer ordentlichen Kapitalerhöhung. Für die Einbringung der Beteiligung ist eine Umstrukturierung (Quasifusion bzw. ein Anteilstausch) vorgesehen.

Die Zuführung der liquiden Mittel löst ebenfalls die Emissionsabgabe aus, ist aber im Ergebnis aufgrund des Freibetrags von CHF 1 Mio. steuerbefreit. Die Sacheinlage der Beteiligung wäre durch den Umstrukturierungstatbestand ebenfalls befreit. Die Steuer würde in Option 2 im Ergebnis CHF 0 betragen.

Der Beispielsfall zeigt, dass sich die Art der Vorgehensweise bei der schweizerischen Emissionsabgabe bzw.

eine richtige Strukturierung zu deutlichen Belastungsunterschieden führen kann.

Würde die Emissionsabgabe (bspw. aufgrund der Rechtsform) nicht anwendbar sein, wäre die subsidiäre liechtensteinische Gründungsabgabe zu prüfen.

### Essenz

Die Emissionsabgabe ist ein steuerlich relevanter Aspekt, der bei der Eigenkapitalbeschaffung, insbesondere bei der Gründung, Kapitalerhöhung oder Sanierung von Gesellschaften, unbedingt beachtet werden sollte. Auch wenn in vielen Fällen Freibeträge oder Ausnahmen greifen, kann sie bei falscher Handhabung zu unerwarteten und möglicherweise vermeidbaren Steuerbelastungen führen.

Entscheidend ist dabei u.a. die Vorgehensweise: Eine sorgfältige Strukturierung und rechtzeitige Planung sind notwendig, um steuerliche Risiken und Mehrbelastungen zu vermeiden. Fehler in der Umsetzung können dazu führen, dass eigentlich vermeidbare Abgaben ausgelöst werden. Im Besonderen in grenzüberschreitenden Strukturen empfiehlt sich Berater beider Seiten einzubinden.

Falls Sie eine Beratung wünschen oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Sascha Bonderer  
Geschäftsführender Direktor  
Mail: [sascha.bonderer@confida.li](mailto:sascha.bonderer@confida.li)  
Tel: +423 235 84 15



Dr. Florian Kloster, LL.M.  
Vizedirektor  
Fachberater für Internat. Steuerrecht  
Mail: [florian.kloster@confida.li](mailto:florian.kloster@confida.li)  
Tel: +423 235 84 01



Elia Sozzi  
Vizedirektor  
Mail: [elia.sozzi@confida.li](mailto:elia.sozzi@confida.li)  
Phone: +423 235 84 14

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

**Disclaimer**

*Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.*